

**Beitragssatzung für die Verbesserung  
der Entwässerungseinrichtung  
der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab (BS-VE)**

**Vom 10. November 1999**

**(In der Fassung der 1. Änderung)**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE):

**§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab durch folgende Maßnahmen:

- a) Vorklärbecken  $V = 180 \text{ m}^3$
- b) Denitrifikationsbecken, 2-stufig  $VD = 2.400 \text{ m}^3$
- c) Nitrifikationsbecken, 2-stufig  $VN = 3.600 \text{ m}^3$
- d) Maschinenhaus (im neuen Betriebsgebäude) Siebtrommel/Gasmotor-Notstromaggregat und Eigenstromerzeugung/Gebälsestation; Dosieranlage P-Elimination, Maß- und Probeentnahmeschacht
- e) Nachklärbecken  $V = 4.200 \text{ m}^3$
- f) Hochwasserschutz/Schneckenhebewerk mit Absperrschieber und Maschinenteil
- g) Umbau des bestehenden Kombinationsbeckens (Schlammstapelbehälter  $V = 4.000 \text{ m}^3$ )
- h) Betriebsgebäudeerweiterung
- i) Faulbehälter (Umbau nach Sicherheitsvorschriften wie Gasdom)
- j) Heizungsanlage einschließlich Leitungen, Wärmetauscher
- k) Trockengasbehälter, Gasfackel, Anlagen für Gasbehandlung und Gasleitungen
- l) Elektroinstallation mit allen Stör-Messübertragungen aller Becken und Pumpwerke des Verbandes
  - Stromversorgung
  - Fernwirkanlage
  - Messtechnik
  - Auswertungselektronik (EDV / PDV)
  - Steuerelektronik
- m) Phosphatelimination (2 Behälter je  $15 \text{ m}^3$  freistehend)
- n) landschaftspflegerische Maßnahmen
- o) Baunebenkosten

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 3,80 DM.

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### **§ 9 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 10.11.1999  
Gemeinde

Heigl  
1. Bürgermeister